

# **Satzung des Hospiz-Freundeskreises Dorsten e. V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Hospiz-Freundeskreis Dorsten“ mit Sitz in Dorsten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist eine vom Bischof von Münster anerkannte Einrichtung innerhalb des Dekanates Dorsten. Er unterliegt der bischöflichen Aufsicht.

## **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Hospiz-Freundeskreises Dorsten ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hospizarbeit in Dorsten. Es ist die Aufgabe, Sterbenden und deren Angehörigen beizustehen, um den Kranken ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und den Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer zu helfen. Dieser Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Betreibung des Hospizdienstes, Umsetzung der Hospizidee, Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, dem geförderten Zweck zu dienen, sowie die Beschaffung von Finanzmitteln aller Art, sei es durch Erträge, Spenden oder durch Durchführung von Veranstaltungen.

Der Hospiz-Freundeskreis Dorsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Hospiz-Freundeskreis Dorsten eine Geschäftsstelle in Dorsten. Er kann einen GeschäftsführerIn und MitarbeiterInnen einstellen.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres

mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten,

- zum Ende eines Kalenderjahres, falls ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, oder
- durch Ausschluss, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung erklären kann, falls ein Mitglied in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für natürliche und juristische Personen gestaffelt sein kann. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Hospiz-Freundeskreises Dorsten sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

#### **§5 Vorstand**

Dem Vorstand des Hospiz-Freundeskreises Dorsten gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer an. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Erstellung des Jahresberichtes und Veranlassung einer Prüfung des Jahresabschlusses,
- Erstellung eines Jahresetats,
- Verwendung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Satzungszweckes,

- Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Dritten übertragen. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er einen Beirat berufen, der den Vorstand berät. Die Anzahl der Beiratsmitglieder und deren Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand.

## **§6 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder durch Beschluss vorzeitig abberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

## **§7 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der wählbaren Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung,
- Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung der Satzung oder des Zwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§12 Weitere Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.